

**Auszug aus dem Protokoll**  
**des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
**Sitzung vom 26. September 1963**

**Stadtrat Winterthur**  
**Eingang: 17. Okt. 1963**  
**Geschäftsverzeichnis Nr. 111**

**3772. Bau- und Niveaulinien.** Am 15. August 1963 ersuchte der Stadtrat von Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates vom 15. Januar 1962 bzw. 1. Juli 1963 betreffend Neufestsetzung, Revision und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien für verschiedene Strassen im Kehrackergebiet (Zeughausstrasse, Wildbachstrasse, Reitweg, Mühlestrasse, Mattenbachstrasse, Tösstalstrasse).

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 13. August 1963 sind gegen die am 19. Januar 1962 bzw. 5. Juli 1963 in den Winterthurer Tageszeitungen und im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Wie den Weisungen des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 30. November 1961, 7. März 1963 und 13. Juni 1963 entnommen werden kann, handelt es sich im einzelnen um folgende Vorlagen:

**A. Neufestsetzungen**

**1. Mühlestrasse zwischen Corrodi- und Obermühlestrasse.**

Die Mühlestrasse wird — auch nach ihrem Ausbau — den Charakter einer verkehrsarmen Nebenstrasse behalten. Die Uebersichtlichkeit bei ihrer Einmündung in die Zeughausstrasse ist durch die Schaffung eines Vorplatzes beim künftigen Neubau Schneider gewährleistet.

Der für die Mühlestrasse vorgesehene Baulinienabstand von 19 m entspricht der Verkehrsbedeutung dieser Strasse. Die vorgeschlagene Lösung der Baulinienziehung der westlichen Teilstrecke ist das Resultat von sehr langwierigen Unterhandlungen zwischen der Stadt Winterthur und den betroffenen Grundeigentümern einerseits und den zuständigen Instanzen der Baudirektion anderseits, nachdem eine erste Vorlage mit einem Baulinienabstand von 17 m zwischen den Liegenschaften Erbgemeinschaft Scherrer-Wick und Gebrüder Schneider durch einen vom Regierungsrat geschützten Rekurs der Erbgemeinschaft Scherrer-Wick aufgegeben wurde. Der Stadtrat wurde dabei angewiesen, die Vorlage so abzuändern, dass die nördliche Baulinie die Gebäude der Rekurrenten nicht mehr anschneidet. Auf Grund der vorliegenden ganz besonderen Verhältnisse, wie sie in der Weisung des Stadtrates vom 13. Juni 1963 ausführlich dargelegt sind, kann dem vorgeschlagenen Baulinienabstand, der auf eine Länge von rund 45 m aus zwingenden Gründen auf das Mass von 16 m reduziert werden musste, ausnahmsweise zugestimmt werden.

**2. Mattenbachstrasse zwischen Eulach und unterem Deutweg.**

Der vorgesehene Baulinienabstand von 20 m wird der Verkehrsbedeutung dieser Verbindungsstrasse zwischen der Zeughausstrasse und dem unteren Deutweg gerecht.

**3. Fussweg beidseits des Mattenbaches zwischen Eulach und unterem Deutweg.**

Die vorgeschlagenen Baulinien, die in je 3,50 m Abstand den Weggrenzen folgen, genügen den zu stellenden Erfordernissen.

Das Festsetzen von Niveaulinien erübrigt sich.

#### B. Revisionen

4. Für die Zeughausstrasse (Strasse II. Kl. Nr. 30) genehmigte der Regierungsrat Baulinien am 18. Februar 1868 bzw. am 8. Oktober 1896 mit einem Abstand von nur 17 m. Die revidierten Baulinien mit einem Abstand von 22—23 m zwischen Mühlestrasse und Mattenbachstrasse sowie von 24 m zwischen Mattenbachstrasse und unterem Deutweg entsprechen der Verkehrsbedeutung dieser Strasse. Gleichzeitig sind die Baulinien bei der neulich korrigierten Einmündung der Zeughausstrasse in den unteren Deutweg den veränderten Verhältnissen angepasst und am unteren Deutweg hinter den neu geschaffenen Parkplatz zurückverlegt worden.

Die durch Aufhebung von Baulinien entstandenen Lücken wurden geschlossen.

Die revidierte Niveaulinie weicht nur unwesentlich von der alten ab und folgt dem vom Grossen Gemeinderat genehmigten Ausbauprojekt für die Zeughausstrasse.

5. Die Wildbachstrasse besitzt vom Regierungsrat am 18. Februar 1868 genehmigte Baulinien mit einem Abstand von nur 12,6 m, was bei einer möglichen Bebauung mit vier Geschossen ungenügend ist. Weil die Grundstücke auf der Ostseite der Strasse zum grösseren Teil eine geringere Tiefe aufweisen als jene auf der Westseite, wurde die Erweiterung des Abstandes der Baulinien auf 18 m einseitig nach Westen vorgenommen. Bei einer Fahrbahn von 7 m Breite und einem westseitigen 3 m breiten Trottoir verbleiben Vorgärten von 3 bzw. 5 m Tiefe. Der vorgeschlagene Baulinienabstand von 18 m ist wohl etwas knapp, kann aber noch hingenommen werden.

Die Niveaulinie musste nur unbedeutend geändert werden.

6. Die für die Obermühlestrasse vom Regierungsrat am 4. Juli 1900 genehmigten Baulinien halten einen Abstand von 17 m. Unter Streckung der scharfen Kurve bei der Einmündung der Mühlestrasse wird unter Belassung von zwei südöstlichen Baulinien-Teilstücken eine neue nordwestliche Baulinie in einem Abstand von 21 m gezogen. Zur Wahrung der Verkehrsübersicht sind bei den Einmündungen in die Tösstal- wie in die Zeughausstrasse die üblichen Abkröpfungen der Baulinien vorgenommen worden.

Die Niveaulinie steigt von der Zeughausstrasse mit 0,8 %. Eine flachere Ausrundung, die den heute im Bereich des aufgehobenen Kanals vorhandenen Buckel ausmerzt, lässt die Nivellette mit 0,72 % bis zum Anschluss an das Niveau der Tösstalstrasse fallen.

Den vorgeschlagenen, in allen Teilen zweckmässigen Lösungen kann zugestimmt werden.

7. An der Tösstalstrasse (Strasse I. Kl. Nr. 5, HVS R) besteht gegenüber der Gewerbeschule eine Baulinie, die der Regierungsrat am 10. Juli 1861 genehmigt hatte. Sie verläuft konisch zum heutigen Strassenausbau und ist gegenüber der Fortsetzung in Richtung Seen bei der Einmündung der Adlerstrasse unmotiviert versetzt. Es wird eine neue Baulinie in 5 m Tiefe hinter der Trottoirgrenze gezogen, die parallel zur Strassenanlage verläuft. Zur Ermöglichung eines späteren weiteren Ausbaues muss auch die südwestliche Baulinie, die

der Regierungsrat am 27. Februar 1930 genehmigte, zurückverlegt werden. Der gesamte Baulinienabstand beträgt nun in diesem Teil der Tösstalstrasse 28 m. Damit genügt er der Verkehrsbedeutung dieser Hauptverkehrsstrasse.

Die Revision der Niveaulinie erübrigt sich, da an der Höhenlage der Strasse nichts geändert wird.

8. Der ungenügende Baulinienabstand am Reitweg von 17,2 m (Regierungsratsbeschluss vom 8. Oktober 1896 bzw. vom 4. Juli 1900) wird durch Zurückverlegung der östlichen Baulinie auf 20 m erhöht. Dieses Mass entspricht der Verkehrsbedeutung der Strasse.

Eine Revision der Niveaulinie erübrigt sich.

9. Der Abstand der Baulinien der Kehrerstrasse muss von bisher 17 m (Regierungsratsbeschluss vom 8. Oktober 1896) durch Verschiebung nach Südosten auf 18 m erhöht und damit in Uebereinstimmung zu den heutigen Minimalanforderungen bei Quartierstrassen gebracht werden.

Auch hier erübrigt sich eine Revision der Niveaulinie.  
C. Aufhebungen

10. Für den oberen Teil der Altstadt muss dringend mehr Parkraum geschaffen werden. Hiefür eignet sich das heute noch überbaute Gebiet zwischen Technikum-, Zeughaus-, Mühle- und Corrodistrasse aus verkehrstechnischen Gründen besonders gut. Es soll hier deshalb ein freier Platz geschaffen werden. Die Baulinien rings um die Liegenschaften Kat.-Nrn. 117 und 1802 sind deshalb aufzuheben.

Die Bau- und Niveaulinien folgender Strassen haben wegen der geänderten Verhältnisse ihre Bedeutung verloren. Sie sind aufzuheben für:

11. eine Verbindungsstrasse zwischen Zeughausstrasse und Obermühlestrasse (Regierungsratsbeschluss vom 8. Oktober 1896);

12. den Stadtfallenweg (Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1900);

13. die alte Mattenbachstrasse zwischen Obermühlestrasse und Eulach (Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1900);

14. die ehemalige Schlosserstrasse längs der Metallarbeiterschule, heute Kat.-Nr. 380 (Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1900);

15. Die Strasse D zwischen Reitweg und Zeughausstrasse sowie zwischen Mattenbachstrasse und Weberstrasse (Regierungsratsbeschluss vom 8. Oktober 1896);

16. die Strassen A, B und C beidseits der Eulach (Regierungsratsbeschluss vom 8. Oktober 1896).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 30. November 1961 bzw. vom 13. Juni 1963 betreffend die Festsetzung, die Abänderung und die Aufhebung von Bau- und Niveaulinien im Teilbebauungsplangebiet Kehrerstrasse gemäss nachstehender Aufstellung werden gemäss den einge-reichten Plänen genehmigt:

A. Neufestsetzungen

1. Mühlestrasse zwischen Corrodi- und Obermühlestrasse.

2. Mattenbachstrasse zwischen Eulach und unterem Deutweg.

3. Fusswege beidseits des Mattenbaches zwischen Eulach und unterem Deutweg (nur Festsetzung von Baulinien, ohne Niveaulinien).

## B. Revisionen

4. Zeughausstrasse zwischen Holderplatz und unterem Deutweg.
5. Wildbachstrasse zwischen Zeughausstrasse und Reitweg.
6. Obermühlestrasse zwischen Tösstal- und Zeughausstrasse.
7. Tösstalstrasse zwischen Gewerbeschule und Obermühlestrasse.
8. Reitweg zwischen Zeughausstrasse und Langgasse.
9. Kehrerstrasse zwischen Zeughausstrasse und Langgasse.

## C. Aufhebungen

10. Innenliegende Baulinien zwischen Technikum-, Zeughaus-, Mühle- und Corrodistrasse (Kat.-Nrn. 117 und 1802).
11. Verbindungsstrasse, nicht erstellt, zwischen Zeughaus- und Obermühlestrasse.
12. Stadtfallenweg zwischen Obermühle- und Weberstrasse.
13. Alte Mattenbachstrasse zwischen Obermühlestrasse und Eulach.
14. Ehemalige Schlosserstrasse, heute Kat.-Nr. 380, längs der Metallarbeiterschule.
15. Ehemalige Zeughausstrasse, Strasse D zwischen Reitweg und heutiger Zeughausstrasse sowie zwischen Mattenbachstrasse und Weberstrasse, soweit nicht erstellt.
16. Strassen A, B und C, nicht erstellt.

Alle entstehenden Baulinienlücken bei Einmündungen in andere Strassen werden geschlossen.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehenden Genehmigungen öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. September 1963.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:



*Sen.*

*Kuhl -  
21.10.63*